

**Verordnung vom 13. 10. 2016
über das Landschaftsschutzgebiet 25 II
„Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und
Esens im Bereich Bengersiel, Samtgemeinde Esens,
Landkreis Wittmund“**

Aufgrund der §§ 20 Absatz 2 Nr. 4, 22 Absatz 1 und 2, 26 und 32 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. 7. 2009 (Bundesgesetzblatt, Jg. 2009, Nr. 51, S. 2542 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. 8. 2016 (BGBl. I S. 1972), in Verbindung mit §§ 14, 19, 25 und 32 Absatz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2010 S. 104 ff.) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) mit der Bezeichnung LSG 25 II „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens im Bereich Bengersiel, Samtgemeinde Esens, Landkreis Wittmund“ erklärt. Es umfasst den vollständigen, im Landkreis Wittmund liegenden Nachmeldebereich des EU-Vogelschutzgebietes V 63 im Bereich Bengersiel (Kabinettsbeschluss der Nds. Landesregierung vom 3. 2. 2015). Zusammen mit dem LSG 25 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ wird der Bereich des an die Europäische Kommission gemeldeten Vogelschutzgebietes 63 (V 63) vollständig gesichert.
- (2) Das LSG liegt im Landkreis Wittmund in der Samtgemeinde Esens. Es hat eine Größe von 43 ha. Es liegt in den naturräumlichen Landschaftseinheiten „Bengersieler Marsch“ und „Werdumer Marsch“ unmittelbar westlich und südlich der Ortschaft Bengersiel. Nördlich der Ortschaft Bengersiel befindet sich der Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer.
- (3) Die Grenze des Landschaftsschutzgebiets ergibt sich aus der zur Verordnung gehörenden Karte zur Verordnung im Maßstab 1 : 5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 15.000 (s. Anlage). Die Schutzgebietsgrenze verläuft entlang der schwarzen Linie auf der Innenseite des in den Karten dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Die Verordnung einschließlich der dazu gehörenden Karten kann während der Dienststunden bei den folgenden Stellen unentgeltlich von jedermann eingesehen werden:
 - a) untere Naturschutzbehörde des Landkreises, Landkreis Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund
 - b) Samtgemeinde Esens, Am Markt 2-4, 26427 Esens

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Der Charakter des Gebietes wird insbesondere geprägt durch landwirtschaftlich genutzte, weitgehend offene und gehölzfreie sowie unbesiedelte Marschflächen. Unmittelbar nördlich und nordöstlich grenzt die Ortschaft Bengersiel an. Das Landschaftsbild wird durch eine überwiegende Grünlandnutzung sowie durch das schilfbewachsene Grabennetz geprägt. Weitere charakteristische markante Bestandteile sind die Grüppensysteme auf den Flächen sowie das als Hochkanal ausgebaute Benser Tief. Das Gebiet stellt sich als offener, weitgehend störungsarmer Übergangsbereich zwischen der Ortschaft Bengersiel und den offenen, küstenbegleitenden Marschenräumen dar und steht im unmittelbaren Zusammenhang mit den Flächen im bestehenden LSG 25 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens im Bereich des Landkreises Wittmund.“

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG 25 II ist die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften der Übergangsbereiche zwischen Siedlung und naturgeprägter offener Kulturlandschaft.
- (3) Das LSG 25 II „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens im Bereich Bengersiel, Samtgemeinde Esens, Landkreis Wittmund“ ist Bestandteil des kohärenten Europäischen Netzes „Natura 2000“. Dieses setzt sich aus den Schutzgebieten der FFH-Richtlinie (92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992) und den Schutzgebieten der EU-Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. 11. 2009) zusammen. Es dient im Zusammenhang mit dem LSG 25 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ der Umsetzung des Vogelschutzgebietes V 63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt der Europäischen Union, Nr. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7 ff.).
- (4) Besonderer Schutzzweck für das Landschaftsschutzgebiet 25 II ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die im Anhang I (Artikel 4 Absatz 1) der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 aufgeführten, insbesondere der für den Ergänzungsbereich des Vogelschutzgebietes 63 im Bereich Bengersiel wertbestimmenden Arten durch den Schutz und die Entwicklung des Gebietes in seiner Funktion als Nahrungs- und Brutgebiet sowie in seiner Pufferfunktion zwischen der Ortschaft Bengersiel und den großräumigen Offenlandschaften der Marschen mit ihrer besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

Der Schutzzweck wird erreicht durch

1. Erhalt

- a) der weiträumigen, unverbauten und unzerschnittenen offenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen und ohne störende vertikale Strukturen,
 - b) von Brut- und Nahrungsflächen mit hoher Bodenfeuchtigkeit,
 - c) des Grünlandes, Förderung der Umwandlung von Acker in Grünland, Förderung der extensiven Grünlandbewirtschaftung mit hohen Grundwasserständen
 - d) und Entwicklung störungsfreier ausreichend großer Brut-, Rast- und Nahrungsräume der wertbestimmenden Arten und Erhalt der freien Sichtverhältnisse,
 - e) und Entwicklung von Röhrichbeständen in den bestehenden Grabensystemen
2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes, insbesondere der in dem Gebiet vorkommenden wertbestimmenden Arten des Anhangs I (Art. 4, Abs. 1) der Vogelschutzrichtlinie; dies betrifft die Brutvogelart
- Weißsterniges Blaukehlchen (*Luscinia svecica speculando*), und für die nach Artikel 4 Absatz 2 im Gebiet vorkommenden Zugvogelarten, insbesondere der für das Vogelschutzgebiet wertbestimmenden und dort vorkommender Arten
 - Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) als Brutvogel,
 - Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) als Gastvogel.

- (5) Zur Sicherung und Entwicklung von Lebensstätten und Lebensräumen, insbesondere für die wertbestimmenden Vogelarten der Ergänzungsfläche des Vogelschutzgebietes 63 bei Bengersiel nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie sind folgende Maßnahmen als spezielle Erhaltungsziele erforderlich:
Weißsterniges Blaukehlchen (*Luscinia svecica cyanecula*) – als Brutvogel wertbestimmend

1. Erhaltung und Entwicklung

- strukturreicher Grünland-Grabenareale und Acker-Grabenareale mit hohem Anteil an Röhrichbiotopen
- von Röhrichbeständen an Still- und Fließgewässern sowie Gräben und an sonstigen feuchten Bereichen als Niststandort, auch mit einzelnen Gehölzen

2. Entwicklung

- von schütter bewachsenen Flächen zur Nahrungssuche
- von Unterhaltungsmaßnahmen an den Be- und Entwässerungssystemen in der Acker- und Grünlandmarsch unter Berücksichtigung der Habitatsprüche der Art

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) – als Brutvogel wertbestimmend

1. Erhalt und Entwicklung
 - von Röhrichtbeständen an Gewässern und Gräben
 - eines strukturreichen Grabensystems
 - von strukturreichen Verlandungszonen mit Röhrichten und einzelnen kleinen Gebüsch
2. Anpassung von Unterhaltungsmaßnahmen an den Be- und Entwässerungssystemen unter Berücksichtigung der Habitatsprüche der Art

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) – als Gastvogel wertbestimmend

1. Erhalt
 - der unzerschnittenen, großräumig offenen Acker-Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen
 - und Entwicklung von feuchten bis nassen Grünlandflächen
 2. Bereitstellung ungestörter Ruhe- und Hochwasserrastplätze
- (6) Die Umsetzung dieser Ziele dient auch der Erhaltung und Förderung der im Gebiet nachgewiesenen europäischen Vogelarten Kiebitz, Wiesenpieper und Feldlerche als Brutvogelarten, Kiebitz, Bekassine und Krickente als Gastvogelarten sowie darüber hinaus außerdem der Funktion als Pufferzone und ergänzender Lebensraum für alle, in dem Standarddatenbogen für das großflächige Vogelschutzgebiet 63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ aufgeführten Vogelarten (vgl. Anlage I).

§ 3

Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck der Verordnung zuwiderlaufen.

- (2) Insbesondere ist verboten:

1. Die Herstellung

- a) baulicher Anlagen aller Art, auch soweit hierfür keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, das gilt ebenfalls für Werbeeinrichtungen, Jagd- und Gerätehütten, Hinweisschilder oder Tafeln, soweit sie nicht dem Schutz des LSG oder zur saisonalen Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte dienen oder sich auf den Verkehr beziehen, als Ortshinweise benötigt werden oder Wohn- und Gewerbezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen,
 - b) oder Veränderung oberirdischer Versorgungsleitungen,
 - c) von Straßen oder Wegen sowie der Ausbau bisher unbefestigter Wege,
 - d) und Errichtung von Fotovoltaikanlagen, Biogasanlagen und Windkraftanlagen in der freien Landschaft
2. das Gebiet außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege zu betreten
3. die Veränderung der Bodengestalt (Oberflächenrelief) durch Abgrabungen oder Aufschüttungen,
4. die Durchführung von
- a) Sprengungen oder Bohrungen,
 - b) Veranstaltungen in der freien Landschaft ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
5. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder Wohnmobilen sowie das Lagern außerhalb der dafür ausgewiesenen Plätze,
6. das Befahren mit Fahrzeugen aller Art oder deren Abstellen auf nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen, Plätzen oder Flächen, außer zur ordnungsgemäßen Nutzung und Unterhaltung von Gewässern und Deichen,
7. das Betreiben oder Landen unbemannter (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) und bemannter Luftfahrzeuge (z. B. Ballone, Hängegleiter, Gleitschirme, Hubschrauber), abgesehen von Notfallsituationen,
8. das Ausüben von Kitesportarten
9. Gewässer und Feuchtbiotope zu beseitigen, auszubauen oder wesentlich zu verändern,
10. die Anlage von Erstaufforstungen, Weihnachtsbaum- und Schnittreisigkulturen, Baumschulen sowie Kurzumtriebsplantagen (sog. „Energiewälder“),

11. die Anpflanzung

- a) oder Ansiedlung gebietsfremder oder nicht heimischer oder invasiver Pflanzen- und Tierarten,
 - b) von Gehölzen in der offenen Landschaft,
12. wild lebende Tiere zu stören sowie wildlebende Vogelarten zu vergrämen oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
13. das Laufenlassen von Hunden ohne kurze Leine in der Zeit vom 15. September bis zum 15. Juli des darauffolgenden Jahres (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit sowie Zeit des Vogelzugs),
14. die nachhaltige Beschädigung oder Beseitigung von Röhrichtbeständen,
15. die Lagerung von Erntegut nach dem 31. 10. eines jeden Jahres und Anlage von Silageplätzen in der freien Landschaft ohne einen direkten räumlichen Zusammenhang mit einer Hofstelle; die Ernte- und Lagerflächen müssen identisch sein,
16. der Betrieb von lasergestützter Lichttechnik („Skybeamer“),
17. das Installieren und Betreiben von Beleuchtungseinrichtungen an oder in Gebäuden nach Inkrafttreten dieser LSG-Verordnung, wenn deren Lichtabstrahlung über den zu beleuchtenden Arbeitsbereich hinausgeht,
18. absolutes Dauergrünland vor dem 1. 8. eines jeden Jahres zu erneuern und Dauergrünland in eine andere Nutzungsform zu überführen. Grünlanderneuerungen (sowohl im Umbruch-, als auch im umbruchlosen Verfahren) sind der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens 3 Wochen vor der Ausführung anzuzeigen. Die Umwandlung eines Dauergrünlandes in Acker- oder Grünland ist möglich, solange innerhalb des Landschaftsschutzgebietes eine gleich große, bisher ackerbaulich genutzte Fläche, als Dauergrünland umgewandelt wird,
19. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser LSG-VO dauerhaft nicht genutzte Flächen oder solche Flächen, die nicht als landwirtschaftliche Nutzflächen gelten, in Nutzung zu nehmen oder Meliorationsmaßnahmen durchzuführen; ausgenommen bleiben Maßnahmen, die der naturschutzfachlichen Aufwertung oder Entwicklung dieser Flächen dienen und für die das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde hergestellt wurde,
20. zusätzliche Meliorationsmaßnahmen bzw. eine Entwässerung von Flächen über das bestehende Maß hinaus vorzunehmen; die Instandsetzung vorhandener Draine und Gruppen ist von diesem Verbot ausgenommen.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt ist bzw. sind:

1. das Betreten und Befahren

- c) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
- d) zur Durchführung von Maßnahmen, die nicht aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen einer Genehmigung bedürfen
 - I. durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - II. durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden sowie für die Durchführung von entsprechenden Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
 - III. im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde eine Woche vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall sind die durchgeführten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen,
 - IV. zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Einvernehmen,

- V. zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
- VI. für sonstige Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht; hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung ist für diese Maßnahmen das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens 4 Wochen vor Beginn einzuholen,
2. die ordnungsgemäße Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen einseitig alternierend,
 3. die Anlage innerbetrieblicher Viehtriebswege und Wirtschaftswege mit ausschließlich landwirtschaftlicher Nutzung,
 4. die umfänglichen Erneuerungen der bestehenden rechtmäßigen Anlagen, Leitungen und Einrichtungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; für die Umsetzung der Maßnahmen ist vorab das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen,
 5. privilegierte, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte und auf ihre Verträglichkeit im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 und 4 BauGB hin überprüfte Vorhaben, die im engen räumlichen Zusammenhang mit einer Hofstelle stehen, einschließlich Erweiterungen und Aussiedlungen, die aus betrieblichen oder immissionsschutzrechtlichen Gründen notwendig sind; grundsätzlich ist vorab das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde herzustellen,
 6. die Errichtung von Viehunterständen in landschaftstypischer Bauweise und mit landschaftsgerechten Materialien (in Holzbauweise), die dem Baurecht nicht unterliegen; die genauen Standorte bedürfen des Einvernehmens der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens 4 Wochen vor Baubeginn,
 7. die Anlage von Hofgehölsen zur Eingrünung landwirtschaftlicher Betriebe auf der Hoffläche bzw. unmittelbar angrenzend an Hofflächen und entlang deren Außengrenzen,
 8. die zeitlich befristete Vergrämung von Vögeln auf Ackerflächen und Grünlandneumansaatflächen, soweit durch die rastenden Vögel konkrete erhebliche wirtschaftliche Einbußen zu erwarten sind; Beginn und Ende der Vergrämungsmaßnahmen sind der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen; die zuständige Naturschutzbehörde kann die Vergrämung untersagen; es wird dann eine Entschädigung für die Ertragseinbußen geleistet.
 9. Maßnahmen des Deichschutzes in der gem. § 16 NDG festgelegten Deichschutzzone unter Berücksichtigung von § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis (§ 5 Abs. 2 BNatSchG), mit Ausnahme der in § 3 dieser LSG-VO genannten Verbote; Bewirtschaftungsformen, die hiervon abweichen, bedürfen des vorherigen Einvernehmens der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (+) Freigestellt sind mit dem Landkreis Wittmund als zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmte oder von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnete Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege oder der Entwicklung oder Wiederherstellung des Landschaftsschutzgebietes dienen.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
Die Neuanlage von
1. Wildäckern, Wildäusungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie
 3. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art
- bedürfen des vorherigen Einvernehmens der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (6) Freigestellt ist das Betreten des Gebietes außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege zur ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei.
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen zur Erteilung ihres Einvernehmens oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Landschaftsschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

- (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.
- (10) Von den Verboten des § 3 sind Pläne und Projekte freigestellt, die einer behördlichen Entscheidung oder Anzeige bedürfen, wenn
 1. im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V.m. § 26 NAGBNatSchG nachgewiesen wird, dass sie Schutzzwecke dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berühren oder
 2. die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

Das gilt auch für bereits realisierte Vorhaben einschließlich der Ortsentlastungsstraße Bensorsiel, wenn über deren Zulassung in einem neuen Bebauungsplan- oder Planfeststellungsverfahren entschieden wird.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiungen gewähren.
- (2) Eine Befreiung nach Absatz 1 ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Einvernehmensvorbehalte/Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3, 4 und 7 Abs. 2 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Vogelarten.
- (2) Folgende dem Schutzzweck dienende maßgebliche Maßnahmen sind umzusetzen:
 1. Die Förderung einer auf die Lebensraumanprüche der wertgebenden Arten ausgerichtete landwirtschaftlichen Nutzung,
 2. die Schaffung von Strukturen und Lebensräumen, die die Bedeutung des Schutzgebiets für die wertgebenden Arten verbessern,
 3. gezielte Maßnahmen zur Stützung der Brut- und Rastpopulationen und Gelegetschutz.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung dienen insbesondere:
 1. Inhalte von der zuständigen Naturschutzbehörde erarbeiteten Plänen mit Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder

fahrlässig entgegen § 26 Absatz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

- (2) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt zudem, wer den Verboten des § 3 Absatz 2 dieser Verordnung fahrlässig oder vorsätzlich zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung gemäß § 5 dieser Verordnung erteilt wurde, das Einvernehmen gemäß §§ 3 und 4 dieser Verordnung nicht hergestellt oder eine Anzeige gemäß §§ 3 und 4 dieser Verordnung nicht erfolgt ist. Dies gilt auch für ein Nichteinhalten oder Nichterfüllen von Nebenbestimmungen, welche im Zuge von Befreiungen oder der Einvernehmensherstellung aufgrund dieser Verordnung festgesetzt wurden.
- 3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Wittmund, den 13. 10. 2016

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Köring

Anlage 1

Übersicht über Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Habitatfunktionen für die Vogelarten gem. Standarddatenbogen für das großflächige Vogelschutzgebiet 63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ (Landschaftsschutzgebiet 25 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens im Bereich des Landkreises Wittmund“). Die in dem Ergänzungsbereich (Landschaftsschutzgebiet 25 II „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens im Bereich Bensersiel, Samtgemeinde Esens, Landkreises Wittmund“) festgestellten Arten sind mit einem *) gekennzeichnet. Die mit **) gekennzeichneten Arten wurden nachgewiesen, gehören jedoch nicht zu dem Spektrum des Standarddatenbogens.

Acrocephalus palustris (Sumpfrohrsänger)

- Verbreiterung der grabenbegleitenden Hochstauden-Vegetation,
- Erhaltung von Randstreifen, Ruderalflächen und Brachen

Acrocephalus schoenobaenus (Schilfrohrsänger*) als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt bzw. Neuschaffung von Röhrichtbeständen an Fließgewässern und Gräben in strukturreichen Acker-Grünland-Bereichen
- Erhalt und Schaffung eines strukturreichen Grabensystems
- Förderung der wechselseitigen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeiten (April bis Juli)

Acrocephalus scirpaceus (Teichrohrsänger)

- Erhalt und Neuschaffung strukturreicher Grünland-Grabenareale und Acker-Grabenareale mit hohem Anteil an Röhrichtbiotopen
- Erhaltung und Schaffung von Röhrichtbeständen an Still- und Fließgewässern sowie Gräben und an sonstigen feuchten Bereichen als Niststandort

Alauda arvensis (Feldlerche*)

- Schaffung zusätzlicher Brach- oder Ausgleichsflächen ohne Mahdtermine während der Brutzeit,
- Erhaltung oder Wiederherstellung der Ackerrandstreifen und Ruderalflächen
- Reduzierung des Pestizid- und Düngereinsatzes

Anas clypeata (Löffelente)

- Erhaltung, Schutz und Neuschaffung von geeigneten Kleingewässern, Wiedervernässungsmaßnahmen, Ausbildung von Flutmulden und Temporärgewässern

Anas crecca (Krickente))**

- Renaturierung und Pflege von Feuchtwiesen, Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung
- Entwicklung von Bereichen mit winterlichen Überflutungsflächen in Form von Blänken und großen, flachen Mulden

Anas penelope (Pfeifente)

- Wiedervernässung potentieller Rast- und Überwinterungsgebiete
- Vertragsnaturschutzangebote zum Erhalt der Bestände auf landwirtschaftlichen Flächen

Anas platyrhynchos (Stockente)

- keine besonderen Schutzmaßnahmen erforderlich

Anser albifrons (Bläsgans)

- Schutz vor Störungen in den Rastgebieten
- Vertragsnaturschutzangebote zum Erhalt der Bestände auf landwirtschaftlichen Flächen

Anser anser (Graugans)

- keine besonderen Schutzmaßnahmen erforderlich
- Vertragsnaturschutzangebote zum Erhalt der Bestände auf landwirtschaftlichen Flächen

Anser brachyrhynchus (Kurzschneibels)

- Schutz vor Störungen an den Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen
- Vertragsnaturschutzangebote zum Erhalt der Bestände auf landwirtschaftlichen Flächen

Anthus pratensis (Wiesenpieper*)

- Vermeidung des Ausmähens von Gräben, Dämmen und Saumbereichen während der Brutzeit
- Extensivierung von Grünlandnutzungen

Aythya fuligula (Reiherente)

- Vermeidung von Störungen, insbesondere durch Freizeitnutzungen

Branta bernicla (Ringelgans)

- Schutz vor Störungen an den Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen
- Vertragsnaturschutzangebote zum Erhalt der Bestände auf landwirtschaftlichen Flächen

Branta leucopsis (Weißwangengans) als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen
- Erhalt und Schaffung von kurzrasigen Grünlandflächen als Nahrungshabitat für rastende und überwinternde Vögel (v. a. deichnahes Grünland)
- Nutzung der Ackerflächen zum Wintergetreideanbau
- Sicherung von störungsfreien Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete
- Erhalt freier Flugkorridore zu benachbarten Vogelschutzgebieten
- Schutz vor Störungen an den Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen
- Vertragsnaturschutzangebote zum Erhalt der Bestände auf landwirtschaftlichen Flächen

Calidris alpina (Alpenstrandläufer)

- Schutz, Erhalt und Schaffung von küstennahem, extensiv genutztem Feuchtgrünland
- Schutz vor Störungen

Charadrius hiaticula (Sandregenpfeifer)

- Wiederherstellung, Schutz und Renaturierung natürlicher Gewässersysteme
- Schutz vor Störungen, insbesondere durch Freizeitnutzungen

Circus aeruginosus (Rohrweihe)

- Wiedervernässung trockengefallener Schilfgebiete
- Neuanlage von Ackerrainen, Tümpeln mit Schilfbestand
- Schutz vor Störungen

Circus pygargus (Wiesenweihe)

als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt strukturreicher unzerschnittener, großräumig offener Acker-Grabenareale und Grünland-Grabenareale in unmittelbarer Nachbarschaft
- Förderung von Flächen zur Nahrungssuche (Brachflächen, extensiv genutzte Randstreifen, extensiv genutzte Grünländereien)

- Erhalt und Schaffung großer, störungsarmer, extensiv bewirtschafteter Grünlandbereiche
- Schutz der Neststandorte in Getreidefeldern durch Vereinbarungen mit den Landwirten
- Corvus frugilegus (Saatkrähe)**
 - keine besonderen Schutzmaßnahmen erforderlich
- Cygnus [columbianus] bewickii (Zwergschwan)**
 - Schutz vor Störungen
 - Erhalt und Schaffung von extensiv genutztem Feuchtgrünland
- Cygnus cygnus (Singschwan)**
 - Schutz vor Störungen
 - Erhalt und Schaffung von extensiv genutztem Feuchtgrünland
- Cygnus olor (Höckerschwan)**
 - besondere Schutzmaßnahmen nicht erforderlich
- Fulica atra (Bläsralle)**
 - Schutz und Erhalt von Altwässern und ungestörten Uferbereichen
 - Schutz vor Störungen, insbesondere Freizeitnutzungen
- Gallinago gallinago (Bekassine)**)**
 - Renaturierung und Pflege von Feuchtwiesen, Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung
 - Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offene Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen
 - Erhaltung und Entwicklung von Röhrichtbeständen an Still- und Fließgewässern sowie Gräben und an sonstigen feuchten Bereichen als Niststandort
 - Entwicklung von Bereichen mit winterlichen Überflutungsflächen in Form von Blänken und großen, flachen Mulden
- Haematopus ostralegus (Austernfischer)**
 - besondere Schutzmaßnahmen nicht erforderlich
- Larus argentatus (Silbermöwe)**
 - besondere Schutzmaßnahmen nicht erforderlich
- Larus canus (Sturmmöwe)**
 - als Gastvogel wertbestimmend**
 - Erhalt von offenen Grünland- und Ackerlandschaften, v. a. im Küstenbereich
 - Erhalt von Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser- und Schlamazonen sowie offenen Wasserflächen
 - Jagdruhe
 - Schutz der traditionellen Rastplätze vor Störungen
- Larus fuscus (Heringsmöwe)**
 - besondere Schutzmaßnahmen nicht erforderlich
- Larus ridibundus (Lachmöwe)**
 - als Gastvogel wertbestimmend**
 - Erhalt von feuchten bis nassen Grünlandflächen
 - Erhalt von offenen Grünlandschaften, v. a. an der Küste
 - Jagdruhe
 - bei Ansiedlungsversuchen Schutz vor Störungen, insbesondere durch Freizeitnutzungen
- Luscinia svecica cyanecula (Weißsterniges Blaukehlchen)*)**
 - als Brutvogel wertbestimmend**
 - Erhalt und Neuschaffung strukturreicher Grünland-Grabenareale und Acker-Grabenareale mit hohem Anteil an Röhrichtbiotopen
 - Erhaltung und Schaffung von Röhrichtbeständen an Still- und Fließgewässern sowie Gräben und an sonstigen feuchten Bereichen als Niststandort, auch mit einzelnen Gehölzen
 - Förderung von schütter bewachsenen Flächen zur Nahrungssuche
 - Förderung der wechselseitigen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeiten (April bis Juli)
- Motacilla flava (Schafstelze)**
 - Renaturierung und Pflege von Feuchtwiesen, Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung
 - Neuschaffung von Brachestreifen, Förderung bewachsener Wegränder
 - Sicherstellung oder Wiederherstellung von Kleingewässern und vernässten Stellen in großräumigen Ackerbereichen
- Numenius arquata (Großer Brachvogel)*)**
 - als Gastvogel wertbestimmend**
 - Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Acker-Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen
 - Erhalt von feuchten bis nassen Grünlandflächen
- Pluvialis apricaria (Goldregenpfeifer)**
 - als Gastvogel wertbestimmend**
 - Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Acker-Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen
 - Erhalt von feuchten kurzrasigen Grünlandflächen
- Pluvialis squatarola (Kiebitzregenpfeifer)**
 - Schutz der Rastbestände vor Störungen
- Saxicola rubetra (Braunkehlchen)**
 - Renaturierung und Pflege von Feuchtwiesen, Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung
 - Neuschaffung von Brachestreifen, Förderung bewachsener Wegränder
 - Sicherstellung oder Wiederherstellung von Kleingewässern und vernässten Stellen in großräumigen Ackerbereichen
- Tringa totanus (Rotschenkel)**
 - Renaturierung und Pflege von Feuchtwiesen, Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung
 - Schutz und Erhalt von Altwässern und ungestörten Uferbereichen
 - Schutz vor Störungen, insbesondere Freizeitnutzungen
- Vanellus vanellus (Kiebitz)*)**
 - Renaturierung und Pflege von Feuchtwiesen, Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung
 - Schutz vor Störungen in den Brutbereichen
 - Herrichtung von ungenutzten Ackerrainen und Ruderalflächen



